

3.1. (F)

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Gesetzesausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodaler Dr. Eckert
<u>Vorlage:</u> Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)	

Beschluss:

Das Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG) wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

(2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen.

§ 2

Anmeldung zur Erprobung

(1) ¹Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. ²Vor dem Erprobungsbeschluss kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden. ³Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch

1. das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder
2. den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.

4In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst.

(2) 1Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. 2Er enthält

1. die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz,
2. den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
3. die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),
4. die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2,
5. die Bestimmung zum Besetzungsverfahren für reservierte Plätze nach § 5 Absatz 2,
6. die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2)

3Der Erprobungsbeschluss kann weitere Festlegungen für die künftige Gemeindeleitung enthalten, insbesondere eine Geschäftsordnung. 4Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

(3) 1Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. 2Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden.

(4) 1Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. 2Bei veränderter Kapazitätsslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen.

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung

(1) Wählbar als Mitglieder der Gemeindeleitung sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) 1Nicht wählbar sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund nach § 12 Absatz 2 Satz 1 vorläge. 2Personen, die aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurden, sind wählbar, sofern der Grund für die Entlassung nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. 3In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder einem Presbyterium und Gemeindeleitungen ist möglich.

(4) 1Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. 2Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung.

(5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung der Gemeindeleitung

(1) 1Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens zehn Personen bestehen. 2Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für nach § 3 Absatz 1 wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen werden. Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.

(3) Die Tätigkeit eines Mitglieds eines Interprofessionellen Pastoralteams oder einer Pfarrperson in der Gemeindeleitung erfolgt neben dem dienstlichen Auftrag unter Anrechnung der Arbeitszeit.

(4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Besetzung der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt.

(2) Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, wird im Erprobungsbeschluss nach Anhörung dieser Personen der Besetzungsmodus festgelegt.

Die Gemeindeleitung kann für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen.

Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.

(3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen.

(4) Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll.

Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen. Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. § 32 Absatz 3 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend.

(5) Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung beschlossen werden. Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist Voraussetzung.

(6) Im Fall von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus.

§ 6

Amtszeit und Amtseinführung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. Sie endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans.

- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. ²Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an.
- (3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheiden mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt aus.

§ 7

Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden

- (1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. ²Bei einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Gemeindeleitung bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen nach diesem Kirchengesetz übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände. ³Abweichend von § 8 Kirchenwahlgesetz bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.

§ 8

Leitungsaufgabe und Auftrag

- (1) ¹Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. ²Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. ³Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen:
1. Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben,
 2. biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge,
 3. Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.
- (3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche:
1. ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
 2. Finanzen,
 3. Immobilien,
 4. Organisation,
 5. Rechtsvertretung.
- (4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend.

§ 9

Arbeitsweise

- (1) ¹Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festzulegende Amtszeit. ²Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung, durch Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im jeweiligen Amt oder durch Amtsniederlegung. ³Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (2) ¹Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. ²Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- (3) ¹Pfarrpersonen in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können, soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. ²Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil.
- (4) Die Gemeindeleitung kann Personen aus ihrer Mitte mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters (Artikel 61 Kirchenordnung) betrauen.
- (5) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.

§ 10

Ausschüsse, Arbeitsteilung

- (1) ¹Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. ²Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. ³Die Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. ⁴Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. ⁵Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliedschaftsvoraussetzung, Arbeitsweise und Vorsitz können durch Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beratung durch den Kirchenkreis und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.
- (2) ¹Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. ²Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.
- (3) Die Gemeindeleitung kann einen Gemeindebeirat berufen und zu Gemeindeversammlungen und Bezirksversammlungen einladen.

§ 11

Rechtsvertretung

(1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) ¹Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 12

Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis

(1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied der Gemeindeleitung, wenn es

1. seine Amtspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat,
2. auf Dauer nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben,
3. sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben hat oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, oder in sonstiger Weise ein Verhalten gezeigt hat, das einer weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht,
4. ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegt,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht.

²In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. ³Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. ⁴Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor dem Ausspruch einer Mahnung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. ⁵Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. ⁶Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) ¹Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt. ²Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. ³Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. ⁴In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. ⁵Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁶Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.

(4) Ein Mitglied der Gemeindeleitung scheidet mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft aus der Gemeindeleitung aus.

§ 13

Nachbesetzung

(1) ¹Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere wählbare Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. ²Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. ³Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

(2) Anlässlich einer Nachbesetzung kann der Erprobungsbeschluss nach § 4 mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geändert werden.

§ 14

Aktive Erprobung

(1) ¹Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). ²Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt.

(2) ¹Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. ²Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung.

(3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraumes von der Kirchenleitung ausgewertet.

§ 15

Ende der Erprobung

(1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorganes nach der Kirchenwahl 2032.

(2) ¹Die Gemeindeleitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. ²Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. ³Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt.

(3) ¹Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. ²Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.

(4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen.

(5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Regelungen in bestehenden Kirchengemeindesatzungen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. ²Im Zweifel ist eine Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen.

(2) ¹Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters ausscheiden, verbleiben im Kreissynodalvorstand. ²Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheiden nicht wegen des Endes der Erprobung aus. ³Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden.

(3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden.

§ 17

Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen

(1) ¹Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 1, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, 64, 66, 70 Absatz 2, 72 bis 75, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung ab. ²Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium entsprechend.

(2) Für die teilnehmenden Kirchengemeinden werden Beginn und Ende der Amtszeit der Gemeindeleitung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) ¹Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. ³Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorganes im Amt.“